

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
  
Ausschussdrucksache  
18(4)692

An die Mitglieder des  
Innenausschusses  
  
des Deutschen Bundestags



Bundesverband der Krankenhaussträger  
in der Bundesrepublik Deutschland

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Telefon +49 30 39801-1001  
Fax +49 30 39801-3011  
E-Mail c.breidenbach@dkgev.de

Datum 02.11.2016 BI/Br/jn

## **Stellungnahme der Deutschen Krankenhausgesellschaft zum Gesetzentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der öffentlichen Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig auch an einfachen Flug- und Hubschrauberlandeplätzen umfassende Sicherheitsregelungen Anwendung finden. Dies hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die reibungslose Luftrettung und würde erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Krankenhäuser bedeuten. Für die gewohnte, rasche Patientenversorgung sind Hubschraubereinsätze unerlässlich. Ohne sie wären eine Vielzahl zusätzlicher Transporte mit dem Rettungswagen auf der Straße erforderlich sowie längere Belegungszeiten der Rettungshubschrauber durch längere Anflugwege – beides mit der Gefahr einer zusätzlichen Schädigung der bereits schwer verletzten Patienten. Die Luftrettung ist aus notfallmedizinischen und einsatztaktischen Gründen in der Versorgungskette schwer kranker oder verletzter Patienten unverzichtbar.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

In § 8 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Hiervon ausgenommen sind Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern und Standorte von Rettungshubschraubern.“

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung richtete sich die Verpflichtung zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen nur an die Unternehmer von Verkehrsflughäfen, das heißt Flughäfen im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO). Die Betreiber sonstiger Flugplätze konnten nach der bisherigen Regelung in Absatz 2 im Einzelfall zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet werden. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis im nationalen Recht stand in Widerspruch zu der entgegengesetzten Systematik des EU-Rechts: Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 gilt diese für alle nicht ausschließlich für militärische Zwecke genutzten Flughäfen oder Teile von Flughäfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates. Ausnahmen für kleinere Flughäfen können auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1254/2009 der Kommission vom 18. Dezember 2009 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten von den gemeinsamen Grundnormen für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt abweichen und alternative Sicherheitsmaßnahmen treffen können (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 17) erfolgen. **Von dieser Möglichkeit wird für Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern und Standorte von Rettungshubschraubern an dieser Stelle zu Gunsten eines reibungslosen Luftrettungsbetriebs Gebrauch gemacht.**

Wir bitten Sie, unseren Änderungsvorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und die Verhältnismäßigkeit mit Blick auf die Luftrettung zu bewahren, denn eine leistungsfähige Luftrettung dient in besonderem Maße dem Gemeinwohl.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Baum